

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.04.1984

Geschäftszahl

83/04/0295

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/04/0054 E 15. Oktober 1982 RS 6

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit hatte die Behörde das nach § 77 Abs 2 GewO 1973 zu ermittelnde Beurteilungsmaß zugrunde zu legen. Eine Überschreitung des Beurteilungsmaßes bedeutet, dass die Belästigungen nicht als zumutbar zu beurteilen sind (Hinweis E 11.12.1981, 2958/80).